

Öffentlich - Rechtliche Vereinbarung

gemäß § 1 und §§ 25 ff. des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ)
i. d. F. vom 16.09.1974 (GBl. 1974 S. 408; 1975 S.406; 1976 S. 408), zuletzt geändert
durch Gesetzes vom 14.12.2004 (GBl. 2004 S. 884/888)

Zwischen

der Gemeinde Steinen
- erfüllende Trägergemeinde -

und den weiteren Trägergemeinden

Stadt Schopfheim
Gemeinde Maulburg
Gemeinde Hausen

wird folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zum gemeinsamen Betrieb einer Musikschule geschlossen:

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

1. Die Gemeinde Steinen verpflichtet sich zur Übernahme der Aufgaben zum Betrieb der von den beteiligten Kommunen gemeinsam getragenen Musikschule. Alle Trägergemeinden verpflichten sich zu einer konstruktiven und vertrauensvollen Zusammenarbeit.
2. Aufgabe der Musikschule ist es, ihre Schüler an die Musik heranzuführen, eine umfassende musikalische Grundausbildung zu vermitteln, Begabungen frühzeitig zu erkennen, individuell zu fördern sowie ggf. auf ein Berufsstudium vorzubereiten. Die Ausbildung erfolgt auf der Grundlage des Strukturplans des „Verbandes Deutscher Musikschulen“.
3. Zur Erfüllung der Verpflichtung nach Absatz 1 wird in allen beteiligten Kommunen so weit wie erforderlich und wirtschaftlich vertretbar Musikschulunterricht angeboten. Die beteiligten Kommunen stellen hierfür jeweils die benötigten Unterrichtsräume nach Absprache mit der Musikschulleitung zur Verfügung.

§ 2 Name der Musikschule

Die Musikschule führt den Namen: „Musikschule Mittleres Wiesental“.

§ 3 Sitz der Musikschule

Sitz der Musikschulleitung und -verwaltung ist Steinen.

§ 4 Gemeinsamer Musikschulausschuss

1. Für die Musikschule wird ein gemeinsamer beratender Musikschulausschuss gebildet. Die Geschäftsstelle des Musikschulausschusses ist in Steinen.
2. Als stimmberechtigte Mitglieder gehören ihm an:
 - die Bürgermeister der Trägergemeinden bzw. ein beauftragter Vertreter
 - je 3 weitere Gemeinderatsmitglieder aus Steinen und Schopfheim, die vom jeweiligen Hauptorgan gemäß § 41 Gemeindeordnung bestellt werden (einschließlich Stellvertreter).

Vorsitzender des Musikschulausschusses ist der Bürgermeister von Steinen.

3. Mit beratender Stimme nimmt die Musikschulleitung grundsätzlich an allen Sitzungen teil. Ferner werden zu den öffentlichen Sitzungen eingeladen 2 Elternbeiratsmitglieder sowie 1 Mitglied des Fördervereins der Musikschule.
4. Der Musikschulausschuss ist zuständig für alle Angelegenheiten der Musikschule, sofern es sich nicht um unwesentliche Angelegenheiten des Musikschulbetriebes, insbesondere um Geschäfte der laufenden Verwaltung im Sinne von § 44 Abs. 2 Gemeindeordnung handelt.
5. Der Musikschulausschuss soll mindestens zweimal pro Jahr tagen. Er ist ferner innerhalb von 3 Wochen einzuberufen, wenn dies von einer der weiteren Trägergemeinden unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes schriftlich beantragt wird.
6. Für den Geschäftsgang gelten die entsprechenden Vorschriften der Gemeindeordnung sinngemäß.

§ 5 Sonstige Mitwirkungsrechte der weiteren Trägergemeinden

1. Über den gemeinsamen Musikschulausschuss hinaus steht den weiteren Trägergemeinden in allen Angelegenheiten der Musikschule ein Informations- und Vorschlagsrecht zu. In diesem Sinne unterrichten Musikschulleitung und Geschäftsstelle diese rechtzeitig und laufend über alle wesentlichen – oder speziell einzelne Trägergemeinden betreffende – Angelegenheiten.
2. In Angelegenheiten der Musikschule kann jede der weiteren Trägergemeinden gegen Beschlüsse des Gemeinderates Steinen oder dessen zuständigen beschließenden Ausschusses binnen zwei Wochen nach Mitteilung des Beschlusses schriftlich **Einspruch** einlegen. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung. Auf den Einspruch ist erneut zu beschließen – ggf. nach nochmaliger vorheriger Behandlung im Musikschulausschuss.

Der Einspruch ist zurückgewiesen, wenn der neue Beschluss (nach Satz 3) mit der Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder des Gemeinderates bzw. des zuständigen beschließenden Ausschusses gefasst wird oder wenn der Musikschulausschuss dem neuen Beschluss mit der Mehrheit seiner Mitglieder zustimmt.

§ 6 Haushaltsplan / Zuschussbeteiligung

1. Der Musikschulhaushalt ist Bestandteil des Haushaltsplanes der Gemeinde Steinen.
2. Die weiteren Trägergemeinden übernehmen jeweils für die Anzahl der Unterrichtsbelegungen ihrer Schüler den im Rechnungsergebnis festgestellten Defizitanteil.

Für die Berechnung dieses endgültigen Zuschussbetrages wird als Zahl der Unterrichtsbelegungen das Mittel der Werte zum 1. April (altes Schuljahr) und 1. November (neues Schuljahr) zu Grunde gelegt.

3. Der **jährliche Zuschussbetrag** gemäß Ziffer 2 setzt sich wie folgt zusammen:
 - aus dem Pauschalzuschuss, der sich aus den Haushaltsplan-Ansätzen für das neue Haushaltsjahr und den Schülerbelegungen zum Zeitpunkt der Haushaltsplanerstellung (1.11.) ergibt,
 - berichtigt um die Schlussabrechnung für das Vorjahr auf der Grundlage des tatsächlichen Rechnungsergebnisses und des unter Ziffer 2 genannten Durchschnitts der Unterrichtsbelegungen.
4. Der jährliche Zuschussbetrag wird anhand des als **Anlage** beigefügten Berechnungsblattes und des EDV-Ausdruckes des Rechnungsergebnisses zum 1.5. des Jahres von der Gemeinde Steinen angefordert. Der Zuschuss wird dann bis spätestens zum 1.6. zur Zahlung fällig.

§ 7 Inventar

Die mit Inkrafttreten dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vorhandenen sowie die auch künftig über den Musikschulhaushalt erworbenen Einrichtungsgegenstände, Gerätschaften sowie Instrumente und sonstigen Lehr- und Lernmittel sind Eigentum der Musikschule.

§ 8 Schlichtungsstelle

Die beteiligten Gemeinden werden bei Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung vor Beschreiten des Rechtsweges das Landratsamt Lörrach (Kommunalaufsicht) zur Vermittlung einer gütlichen Einigung anrufen.

§ 9 Kündigung

Diese Vereinbarung kann von jeder Trägergemeinde mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende des Haushaltsjahres schriftlich gekündigt werden. Die Kündigung ist nach § 10 genehmigungspflichtig.

Im Falle der Kündigung durch eine Trägergemeinde geht das vorhandene Inventar der Musikschule (§ 7) in das Eigentum der übrigen Trägergemeinden über.

§ 10 Genehmigung

Diese Vereinbarung bedarf der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde. Gleiches gilt für deren Änderung (bei Einbeziehung weiterer Aufgaben), deren Kündigung (gemäß § 9) oder deren Aufhebung.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt zum 01.01.2007 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Gemeinde Steinen und der Stadt Schopfheim vom 23.7.1981 außer Kraft.

Steinen, den 7.12.2006

Rainer König, Bürgermeister

Schopfheim, den 7.12.2006

Christof Nitz, Bürgermeister

Maulburg, den 7.12.2006

Jürgen Multner, Bürgermeister

Hausen, den 7.12.2006

Martin Bühler, Bürgermeister

Anlage: Berechnungsblatt zu § 6

Anlage zu § 6

A. Pauschalzuschuss neues HH-Jahr		B. Schlussabrechnung Vorjahr		
Haushaltsplan		Rechnungsergebnis		
Gesamt-Ausgaben	Euro		Euro	
Gesamt-Einnahmen	<u>Euro</u>		<u>Euro</u>	
Zuschußbedarf	<u><u>Euro</u></u>		<u><u>Euro</u></u>	
Schülerbelegungen	(Stand: 1.11. des Vorjahres) = Erstellung HH-Plan	01.04.	1.11.	Mittel
- Gesamt
- Schopfheim
- Maulburg			
- Hausen			
Zuschuss / Belegung	Euro : = Euro / Belegung.	Euro : = Euro		
Zuschussbetrag	Euro x = Euro	Euro x = Euro		
		./. Pauschalzuschuss Vorj. <u>Euro</u>		
Zuschuss (A + B)	<u><u>.....</u></u>	Restzahlung / Guthaben	<u><u>Euro</u></u>	